



Protokoll

über die Ordentliche B U R G E R G E M E I N D E V E R S A M M L U N G
vom Donnerstag, 5. Dezember 2019, 20.00 Uhr, Restaurant Kreuz, Allmendingen

<u>Vorsitz:</u>	Hugo Wenger, Präsident
<u>Protokoll:</u>	Barbara Wüthrich-Maurer, Verwalterin
<u>Anwesend:</u>	39 stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger gem. Präsenzliste davon 14 Frauen und 25 Männer
<u>Gäste:</u>	Andreas Tschopp vom Thuner Tagblatt
<u>Angestellte:</u>	Barbara Wüthrich-Maurer
<u>Entschuldigt:</u>	10 Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgergemeinde Strättligen zählt, laut Stimmregisterauszug der Einwohnergemeinde Thun, total 448 stimmberechtigte Bürger, also 249 Bürgerinnen und 199 Bürger.

Traktanden:

1. Begrüssung
2. Protokoll der a.o. Bürgergemeindeversammlung vom 20. Juni 2019
3. Einbürgerungen
4. Genehmigung Einbürgerungsreglement
5. Genehmigung Organisationsreglement
6. Budget 2020
 - a.) Forstrechnung
 - b.) Bürgergutsrechnung
 - c.) Investitionen
7. Wiedewahlen
 - a.) Bürgerpräsident
 - b.) Burgerrat
 - c.) Revisorin
8. Orientierung Holzerei / Waldpflege
9. Informationen
10. Verschiedenes

1. Begrüssung

Der Präsident begrüsst die anwesenden Bürgerinnen, Bürger und namentlich die Gäste. Das Inserat für die Bürgergemeindeversammlung ist am 31. Oktober und 21. November 2019 im Thuner Amtsanzeiger erschienen. Die Traktanden werden durch die Bürgerinnen und Bürger genehmigt.

2. Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 20. Juni 2019

Der Präsident liest die wesentlichen Punkte aus dem Protokoll vor. Das Protokoll lag 30 Tage vor der Versammlung öffentlich zur Einsicht auf. Von dieser Möglichkeit der Einsichtnahme wurde von Herrn Niklaus Meyer Gebrauch gemacht.

Antrag Burgerrat:

Das Protokoll vom 20. Juni 2019 sei zu genehmigen.

Beschluss:

Die Bürgergemeindeversammlung stimmt dem Antrag des Burgerrates einstimmig zu.

Wahl der Stimmzähler. Für die folgenden Abstimmungen werden als Stimmzähler gewählt:

Antrag Burgerrat:

Feller Ueli und Feller Andrea

Beschluss:

Die Bürgergemeindeversammlung stimmt dem Antrag des Burgerrates einstimmig zu.

3. Einbürgerungen

Die Einbürgerungsverfahren der Frau Andrea Feller-Schweizer und der Familie Ming konnte abgeschlossen werden. Markus Niederhauser wendet sich mit ein paar Worten an die neuen BürgerInnen und übergibt ihnen feierlich die Bürgerbriefe. Der Familie Ming werden die Bürgerbriefe erst heute ausgehändigt, da die Bürgergemeinde nicht eher über diese verfügt hat.

4. Genehmigung Einbürgerungsreglement

Hugo Wenger leitet in das Traktandum ein. Die Verwalterin Barbara Wüthrich übernimmt anschliessend das Wort und orientiert die Bürgerversammlung wie folgt:

Das Einbürgerungsreglement (beide Varianten) lag 30 Tage öffentlich auf.

Warum wird ein neues Einbürgerungsreglement erstellt?

Die bestehende Regelung der Bürgergemeinde entspricht nicht mehr der aktuellen Rechtssetzung. Es sind bis anhin keine Kriterien festgehalten worden für die Einbürgerungen. Daraus ergibt sich die Gefahr für willkürliche Beschlüsse. Die Prozesse und Vorgaben vom Kanton erfordern die neuen Regelungen. Einfachere Umsetzung allfälliger Anpassungen im Reglement, da die Regelungen nicht mehr im Organisationsreglement verankert sind.

Wie sah die Regelung bisher aus?

Art. 17 Organisationsreglement hat die Einbürgerungen definiert. Die Versammlung beschliesst Einbürgerungen. Die Bürgergemeinde bezieht eine Gebühr.

Wie sieht die Regelung neu aus?

Es wird ein separates Einbürgerungsreglement beschlossen. Dieses umfasst 27 Artikel. Das Reglement basiert auf dem Musterreglement vom Kanton. Das vorliegende Reglement wurde vom VBBG bzw. BG Bern geprüft.

Zu den einzelnen Abschnitten im Reglement

Abschnitt 1 – Allgemeines

Der Abschnitt 1 weist darauf hin, auf welchen Rechtsgrundlagen das Reglement basiert (ZGB, Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht etc.). Weiter wird beschrieben, wer über die Gesuche entscheidet, wer zuständig ist. Der Burgerrat untersteht über alle Informationen, die er während dem Verfahren erhält, der Schweigepflicht.

Abschnitt 2 – Erwerb des Bürgerrechts

Hier wird erläutert wie das Bürgerrecht denn erworben werden kann. Das Bürgerrecht kann von Gesetzes wegen erworben werden z.B. durch Geburt. Das Bürgerrecht kann durch Beschluss erworben werden – Gesuch um Einbürgerung.

Abschnitt 3 – Voraussetzungen

Schweizer können auf Gesuch hin eingebürgert werden, wenn sie eine enge Verbundenheit mit der Bürgergemeinde nachweisen können. Das heisst, sie haben einen ununterbrochenen 10-jährigen Wohnsitz in der Bürgergemeinde, besondere Verbindung familiärer Art oder

berufliche, kulturelle oder soziale Leistungen erbracht. Sie dürfen keine Betreibungen im Betreibungsregistrauszug aufweisen und keine Einträge im Strafregistrauszug haben.

Weiter werden die erleichterten Voraussetzungen erläutert. Das heisst, dass Ehegatten und eingetragenen Partner von Burgern ohne die weiteren Voraussetzungen (Betreibungsregister, Strafregister, 10-jähriger Wohnsitz) nach zwei Ehejahren eingeburgert werden können. Dies gilt auch für Kinder von Bürgerinnen.

Abschnitt 4 – Verfahren

Hier wird der ganze Ablauf des Einbürgerungsverfahrens geregelt. In Stichworten kann dies wie folgt zusammengefasst werden:

1. Schriftliches Gesuch mit amtlichem Formular beim Burgerrat einreichen.
2. Die Beilagen (Ausweise, Wohnsitznachweise, Auszüge Betreibungsamt etc.) sind gemäss dem Reglement einzureichen.
3. Unvollständige Gesuche werden retourniert.
4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung.
5. Der Burgerrat prüft die Unterlagen und würdigt diese.
6. Über das Gesuch wird ein Beschluss gefällt.
7. Wird das Einbürgerungsgesuch angenommen von der Bürgergemeinde, werden die Akten dem Kanton zugestellt.

Abschnitt 5 – Einkaufssumme

Hier werden die Gebühren für die Einbürgerungen bestimmt. Ehepaare bezahlen Fr. 480.00, Einzelpersonen Fr. 240.00. Die kantonalen Gebühren sind hier nicht enthalten. Weiter ist geregelt, dass Mitarbeitende der Bürgergemeinde ab 5 Dienstjahren gebührenfrei eingeburgert werden.

Abschnitt 6 – Vollzug der Aufnahme

Die Gebühren müssen einbezahlt werden. Das Bürgerrecht tritt mit der kantonalen Genehmigung in Kraft. Den aufgenommenen Burgern wird ihre definitive Einbürgerung schriftlich und an der nächsten Bürgergemeindeversammlung mündlich eröffnet. Sämtliche Akten des Verfahrens werden vom Kanton aufbewahrt und archiviert.

Abschnitt 7 – Verlust des Bürgerrechts

Das Bürgerrecht kann z.B. durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts erlöschen. Oder durch einen Beschluss z.B. des Burgerrates. Erfordert ein Gesuch an den Kanton.

Abschnitt 8 - Übergangs- und Schlussbestimmungen

Es wird geregelt wie mit hängigen Gesuchen verfahren wird. Wann das Reglement beschlossen wurde (05.12.2019) und wann dieses in Kraft tritt nämlich per 01.01.2020. Das sämtliche bisherigen Bestimmungen mit dem neuen Reglement abgelöst werden.

Welcher ist der wichtigste Artikel?

Es gibt zwei Varianten.

Variante 1 – Über ein Gesuch um Einbürgerung entscheidet die Bürgergemeindeversammlung auf Antrag des Burgerrates.

Variante 2 – Über ein Gesuch um Zusicherung des Bürgerrechts entscheidet der Burgerrat.

Beide Reglemente lagen öffentlich auf.

Wie ist das weitere Vorgehen?

Es wird nun einen Beschluss über die Zuständigkeit geben. Soll die Bürgergemeindeversammlung über Gesuche beschliessen oder wird dieses Recht dem Burgerrat übertragen?

Im nächsten Schritt, wird das entsprechende Reglement genehmigt.

Die Diskussion wird eröffnet. Eine Präzisionsfrage bezüglich der Wohnsitzpflicht kann Therese Niederhauser beantwortet werden. Weitere Wortmeldungen werden nicht getätigt.

Hugo Wenger stellt die Frage zur Abstimmung:

Wer will die Zuständigkeit der Einbürgerungen bei der Burgerversammlung belassen?

Beschluss:

26 Stimmberechtigte wollen die Zuständigkeit bei der Burgerversammlung belassen.

Hugo Wenger stellt die Frage zur Abstimmung:

Wer will die Zuständigkeit dem Burgerrat übertragen?

Beschluss:

10 Stimmberechtigte wollen die Zuständigkeit dem Burgerrat übertragen.

Das Einbürgerungsreglement mit der Zuständigkeit für Einbürgerungen bei der Burgerversammlung wird nun zur Genehmigung vorgelegt.

Antrag Burgerrat:

Das vorliegende Reglement mit der Zuständigkeit der Einbürgerung der Burgerversammlung wird genehmigt. Das Reglement tritt per 01.01.2020 in Kraft.

Beschluss:

Die Burgergemeindeversammlung stimmt dem Antrag des Burgerrates einstimmig zu.

5. Genehmigung Organisationsreglement

Hugo Wenger leitet in das Traktandum ein. Die Verwalterin Barbara Wüthrich übernimmt anschliessend das Wort und orientiert die Burgerversammlung wie folgt:

Das Organisationsreglement lag 30 Tage öffentlich auf.

Warum wird das Organisationsreglement überarbeitet?

Die Verweise auf kantonale Vorgaben stimmen nicht mehr. Die Artikel entsprechend nicht mehr der heutigen Gesetzgebung. Bei dieser Gelegenheit wurde das Thema Einbürgerung in ein eigenständiges Reglement ausgegliedert.

Was ändert?

Es wurden allgemeine Präzisierungen vorgenommen. Die Formulierungen (männliche/weibliche Form) wurde integriert. Die neuen Vorschriften des Kantons wurden übernommen. Die diversen Gesetzesartikelverweise zu übergeordnetem Recht wurden angepasst. Hier sind fast alle Artikel in der einen oder anderen Art und Weise betroffen. Daher werden diese kleinen Anpassungen nicht separat erwähnt. Diese haben auch keine Änderungen der Regelungen in der Burgergemeinde zur Folge.

Art. 3 – Neu wird zusätzlich zu der Rechnungs- und Budgetversammlung eine Burgerversammlung abgehalten, wenn innert 60 Tagen ein Zehntel der Stimmberechtigten dies verlangt.

Art. 6 – Neu kann eine Initiative als einfache Anregung ausgestaltet sein. Bisher wurde ein ausgearbeiteter Entwurf verlangt. Der alte Artikel 6 – Erheblicherklären von Anträgen wird neu im Artikel 39 geregelt.

Art. 9 – Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert neu acht alt neun Monaten seit der Einreichung.

Art. 13 Die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Dritte wird detaillierter beschrieben. Bisher wurde nur geregelt, dass die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte ein Geschäft der Burgerversammlung sei. Neu wird dies an die damit verbundene Ausgabe gekoppelt. Ausgenommen von dieser Regelung ist, die Übertragung der Bewirtschaftung des Bürgerwaldes. Hier wird der Burgerrat gemäss dem Beschluss an der a.o. Bürger-

versammlung vom Juni 2019 dazu ermächtigt. Er unterliegt hier nicht der ordentlichen Finanzkompetenz.

Neu werden in Artikel 13 Ziff. e explizit erwähnt, dass für allfällige Neubildungen von Bürgergemeinden, für deren Aufhebung oder den Zusammenschluss (Fusion) die Burgerversammlung zuständig ist.

Art. 14 präzisiert neu die Zuständigkeit wiederkehrenden Ausgaben.

Der alte Artikel 17 betreffend Einbürgerungen wurde gestrichen.

Dafür wurde der neue Art. 18 eingeführt, dass die Versammlung über Gebühren ein Reglement genehmigen muss. Speziell erwähnt, dass eben ein Reglement über die Einbürgerungsgebühren genehmigt werden muss.

Der Art. 19 wurde der Praxis angepasst. Der Burgerrat besteht aus 5 Mitgliedern. Die Regelungen über die Amtszeitdauern sind neu zentral in Artikel 52ff geregelt.

In Art. 20 wird der Burgerrat verpflichtet bei gebundenen Verpflichtungskrediten, wenn diese die ordentliche Kreditzuständigkeit übersteigt, diese zu publizieren.

In Art. 22 werden sämtliche Unterschriftsberechtigungen detaillierter umschrieben.

In Art. 23 wird neu detailliert geregelt, wann eine Rechnung bezahlt werden darf.

Art. 24 regelt neu die a.o. Burgerratssitzungen. Neu können nur noch 3 Mitglieder eine solche verlangen. Die Sitzung muss neu innert 7 Tagen stattfinden.

Art. 28 besagt, dass Burgerratsprotokolle nicht öffentlich sind. Ausnahme: Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 29. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 und nicht 3 Mitgliedern.
Art. 35 regelt neu die Stellung der Verwalterin. Sie hat beratende Stimme und Antragsrecht.

Im bisherigen OGR in Art. 45 konnte die BV das Abstimmungsverfahren anders festlegen. Dies wurde gestrichen da die Verfahren vorgeschrieben sind.

Art. 52+53 regeln die Amtsdauern und die Amtszeitbeschränkungen. Dies war bisher unter den Artikeln Burgerrat geregelt. Neu gelten die Regeln über alle Organe.

Art. 56 regelt das Verfahren, wenn zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund besteht z.B. Verwandtenausschuss. Dieser Artikel wurde ergänzt.

Art. 66. Neu wird das Protokoll 7 Tage nach der Versammlung während 30 Tage öffentlich aufgelegt. Während der Auflage kann schriftlich beim Burgerrat Einsprache gemacht werden. Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen. Er genehmigt das Protokoll. Das Protokoll ist öffentlich.

Hugo Wenger übernimmt das Wort und eröffnet die Diskussion.

Niklaus Meyer fragt an betreffend Art. 20, freier Ratskredit. Die Regelung ist so vorgesehen, dass der Burgerrat den Ratskredit in das Budget einfliessen lassen kann, wenn er ihn im Folgejahr verwenden will. Herr Meyer weist daraufhin, dass es doch sinnvoller wäre, den Ratskredit fix im Budget einzubauen.

Weiter wünscht er eine Präzisierung zum Art. 52. Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit. Er möchte gerne klären, wie dies gemeint ist.

Die Diskussion wird nicht weiter genutzt. Der Burgerrat zieht sich zur Diskussion zurück. Die Versammlung wird vom Präsidenten unterbrochen.

Nach einer kurzen Pause beantwortet Hugo Wenger die Frage der Amtsdauer. Die Formulierung ist so gemeint, dass der Beginn immer am 01.01 ist und am 31.12 endet. Dies ist für alle gleich. Die Amtszeiten starten aber versetzt in unterschiedlichen Jahren.

Betreffend dem freien Ratskredit orientiert Hugo Wenger, dass der Burgerrat die Fr. 5'000.00 nicht fix im Budget einstellen möchte. Ein ausgeglichenes Budget ist das Ziel des Burgerrates. Mit einem fiktiven Aufwand von Fr. 5'000.00 wird dies nicht mehr möglich sein und das Budget weist einen falschen Wert aus, wenn der Ratskredit nicht verwendet werden will.

Hugo Wenger fragt die Versammlung an, ob über diesen Antrag abgestimmt werden soll. Dies wird nicht verlangt. Er schreitet daher zur Genehmigung des Organisationsreglementes.

Antrag Burgerrat:

Das vorliegende Organisationsreglement wird genehmigt. Das Reglement tritt per 01.01.2020 in Kraft.

Beschluss:

Die Burgergemeindeversammlung stimmt dem Antrag des Burgerrates einstimmig zu.

6. Budget 2020

a.) Forstrechnung

Die Verwalterin erläutert das Budget 2020. Die Forstrechnung sieht Aufwendungen über Fr. 19'300.00 und Erträge über Fr. 17'000.00 vor. Daraus resultiert ein Aufwandüberschuss von Fr. 2'300.00.

Forstverwaltung: weist Aufwendungen von Fr. 1'890.00 aus für Entschädigungen Revisoren, Verbrauchsmaterial für die Waldpflegetage, Unfallversicherungen für nicht UVG-versichertes Personal (Aushilfen Waldpflegetage) und Zinsen.

Kulturen und Pflegemassnahmen: Aufwand Fr. 500.00 für Kauf Tannen.

Holzernte: Fr. 7'840.00 Aufwendungen für Löhne, Verbrauchsmaterial, Unterhalt Geräte, Maschinenbenutzungskosten und Dienstleistungen Dritter. Darin enthalten die Pauschale an den Forstbetrieb Sigriswil-Reutigen, welcher sämtliche Kosten für die Waldbewirtschaftungsplanung, allfälliger Käferbefall und Windfall berücksichtigt. Fr. 14'000.00 Erträge aus Holzverkäufen.

Strassen und Wegunterhalt: Fr. 6'070.00 für Löhne, Verbrauchsmaterial und Miete Maschinen und baulicher Unterhalt durch Dritte.

Unterhalt Schutzbauten und Entwässerungen: Fr. 3'000.00 Aufwendungen und Fr. 3'000.00 Erträge durch den Beitrag der Gemeinde Thun.

b.) Bürgergutsrechnung

Die Bürgergutsrechnung sieht Aufwendungen über Fr. 30'080.00 und Erträge über Fr. 31'000.00 vor. Daraus resultiert ein Ertragsüberschuss von Fr. 920.00.

In den oben erwähnten Zahlen sind Aufwendungen für Löhne, Unterhalt Bürgerheimwesen und Forsthaus, Softwaregebühren, Steuern, Versicherungen, Abschreibungen, Bürgergutsbeitrag an den Kanton und Mitgliederbeiträge enthalten. Dieses Jahr einmalig sind die Kosten für die 100-Jahr-Feier. Die Burgergemeinde muss zudem das Archiv Reorganisieren. Dies hat der Regierungsstatthalter in Auftrag gegeben. Die Pendezenz besteht schon sehr lange und muss nun angegangen werden. Für diese einmalige Arbeit sind Aufwendungen von rund Fr. 3'000.00 vorgesehen. Die Einnahmen setzen sich zur Hauptsache aus Zinsen auf Wertschriften, Pacht- und Mietzinsen sowie dem Baurechtszins Guntelsey zusammen.

Im Jahr 2020 resultiert ein Aufwandüberschuss von Total Fr. 1'380.00. Die Aufwendungen für die Strättligwurst (100-Jahr-Feier) sind einmalig. Zudem fallen auch die Kosten für die Archivreorganisation ins Gewicht. Ohne diese beiden Ausgaben könnte das Budget einen Ertragsüberschuss ausweisen.

c.) Investitionen

Keine.

Die Verwalterin übergibt das Wort an Hugo Wenger. Er eröffnet die Diskussion.

Meyer Niklaus möchte wissen, wieviel m3 Holz geschlagen werden soll. Er weist darauf hin, dass im letzten Protokoll Fr. 66.00 Erlös pro m3 vorgesehen war. Dies scheint ihm im vorliegenden Budget nicht plausibel. Hugo Wenger informiert ihn, dass die Berechnungen des letzten Holzschlages nicht mit dem aktuellen verglichen werden könne. Er informiert die Versammlung, dass dieses Jahr viele kleine Bäume gefällt werden müssen und nicht mehr grosse Stämme gefällt werden. Der Aufwand sei deshalb nicht zu vergleichen. Hugo Wenger orientiert weiter, dass der Burgerrat eine Beratung über die Waldbewirtschaftung hatte. Dabei kam heraus, dass in den letzten Jahren zu wenig Holz geschlagen wurde. Die kleinen Bäume konnten durch die bisherige Waldbewirtschaftung nicht optimal wachsen. Dies will man nun ändern. Das neue Waldbewirtschaftungskonzept sieht vor, dass innerhalb von 10 Jahren das ganze Waldgebiet bewirtschaftet wird.

Antrag Burgerrat:

Mit der Forstrechnung, welche einen Aufwandüberschuss von Fr. 2'300.00 ausweist und mit der Burgergutsrechnung, welche einen Ertragsüberschuss von Fr. 920.00 erwirtschaften soll, sei der Voranschlag 2020 der Burgergemeinde Strättligen mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 1'380.00 zu genehmigen.

Beschluss:

Die Burgergemeindeversammlung stimmt dem Antrag des Burgerrates mit 32 Stimmen zu. Gegenstimmen: keine.

7. Wiederwahlen

a) Burgerratspräsident

Die Amtsdauer von Hugo Wenger, Präsident, läuft per 31.12.2019 aus. Er ist für eine weitere Amtsdauer zu wählen. Markus Feller übernimmt das Wort und fragt die Burgerversammlung an, ob:

Antrag Burgerrat:

Der Burgerrat empfiehlt der Versammlung, Herrn Hugo Wenger als Bürgerpräsidenten wieder zu wählen.

Beschluss:

Die Burgergemeindeversammlung stimmt dem Antrag des Burgerrates mit 32 Stimmen zu. Gegenstimmen: keine.

b) Burgerrat

Die Amtsdauer von Patrik Feller, Burgerrat, läuft per 31.12.2019 aus. Er ist für eine weitere Amtsdauer zu wählen.

Antrag Burgerrat:

Der Burgerrat empfiehlt der Versammlung, Herrn Patrik Feller als Burgerrat wieder zu wählen.

Beschluss:

Die Burgergemeindeversammlung stimmt dem Antrag des Burgerrates mit 34 Stimmen zu. Gegenstimmen: keine.

c.) Revisorin

Die Amtsdauer von Therese Vaucher, Revisorin, läuft per 31.12.2019 aus. Sie ist für eine weitere Amtsdauer zu wählen.

Antrag Burgerrat:

Der Burgerrat empfiehlt der Versammlung, Frau Therese Vauches als Revisorin wieder zu wählen.

Beschluss:

Die Burgergemeindeversammlung stimmt dem Antrag des Burgerrates mit 35 Stimmen zu. Gegenstimmen: keine.

8. Orientierung Holzerei / Waldpflege

Hugo Wenger orientiert über die Waldpflege. Am 16. und 30. März wurde die Schlagräumung der Holzerei in der Wittau aufgeräumt. Insgesamt wurde der Burgerrat mit rund 50 Personen bei dieser Arbeit unterstützt. Die Burgergemeinde offerierte den Helfern als Dank für die Arbeit zum Mittagessen ein Sandwich mit Getränk. Der südöstlichste Teil im Bärenholz war für die ordentlichen Waldpflege zu steil. Die Gefahr wegen Unfällen zu gross. Aus diesem Grund konnte der Zivilschutz in seiner Übung Uranus den Burgerrat bei der Waldreinigung unterstützen.

Die Äste liegen noch im Wald, da die Firma Mani und Kunz durch den vielen Käferbefall in diesem Jahr, das Schnitzel-Lager noch voll hat. Sobald wieder Platz vorhanden ist, werden die Äste abgeholt. Der Bürgerwald war leider auch vom Borkenkäfer befallen. 4x mussten insgesamt 110m³ Käferholz geschlagen werden. Die Aufwendungen hierfür wurden durch das Forstschutzprogramm des Kantons finanziert. Am 24.08 und am 26.10 hat der Burgerrat mit seinen Angehörigen noch die Schlagräumung im Bärenholz in Angriff genommen. Im Haslimoos wurden die Ästen durch Herrn Ellenberger zusammen getragen. Hier konnten die Arbeiten maschinell ausgeführt werden. Am 21.08 wurde mit dem Forstbetrieb Sigriswil – Reutigen, der Vertretung der Waldabteilung Alpen und Herrn Amann vom Bildungszentrum Lyss der Holzschlag 2020 über 850m³ Holz (total 800 Stämme) angezeichnet. Diese werden entsprechend gefällt. Peter Amann hat den Burgerrat auf die Biodiversität aufmerksam gemacht. Die kleinen Eichen müssen geschützt werden, da diese Klima-Resistent sind und langsam wachsen. Die Holzerei findet im Januar 2020 statt. An einem Samstagvormittag wird ein Tag der offenen Tür stattfinden. Interessierte BürgerInnen dürfen sich hier die Holzerei gerne ansehen. Wann dies stattfinden wird, wird auf der Homepage aufgeschaltet. Der Förster wird für Fragen zur Verfügung stehen.

9. Informationen

Hugo Wenger orientiert, dass in der Rebberghole die Holzschwellen ersetzt werden.

Die Sanierung Mürderhübeli wird im Dezember, spätestens Anfang Jahr 2020, in Angriff genommen. Die Finanzierung konnte durch die Burgergemeinde, die Reitställe und die RIG sicher gestellt werden.

Der neu erstellte Weg-Reinigungsplan mit den Reitställen funktioniert sehr gut. Jedem Stall wurde ein Gebiet zugeteilt.

Die Reorganisation des Archives wird im Frühling 2020 gemacht. Die Arbeiten werden ausgelagert.

10. Verschiedenes

Wann und wo Brennholz bezogen werden kann, wird auf der Homepage informiert.

Die Eingemeindung der Gemeinde Strättligen will der Burgerrat im 2020 feiern. Das Datum wird bekannt gegeben.

Die nächste Burgerversammlung findet statt am 16. April 2020.

Ende der Sitzung: 21:20 Uhr

Für das Protokoll:

BURGERGEMEINDE STRÄTTLIGEN

der Präsident:

die Verwalterin:

Hugo Wenger

Barbara Wüthrich-Maurer